

Paritätische Eckpunkte für eine barrierefreie Gesellschaft

Positionspapier

Der gleichberechtigte und gleichwertige Zugang zu allen Lebensbereichen – zu Schule, Hochschule und Sporthalle, zu Wohnraum, Arztpraxis, Kiosk, Internet, Medien, Bahn, Bankautomat und anderes mehr – ist kein individueller Luxus, sondern ein Menschenrecht. Es ist also Kernaufgabe des Staates, alle Lebensbereiche für alle Bürger*innen zugänglich zu machen. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) hat sich Deutschland zudem noch einmal ausdrücklich verpflichtet, umfassende Barrierefreiheit zu schaffen. Damit das gelingt, müssen rechtliche Regeln und Standards entwickelt, verbindlich eingeführt und in ihrer Durchführung überwacht werden. Denn Menschen mit Behinderungen stoßen im Alltag noch immer auf viele Barrieren. Das muss sich ändern. Die aktuell anstehende Umsetzung des European Accessibility Act (Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit, EAA) in deutsches Recht bietet die Möglichkeit, hier voran zu kommen. Darüber hinaus gilt es aber auch für die vom EAA nicht erfassten Lebensbereiche wirksame Vorgaben und Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit zu entwickeln und umzusetzen. Untenstehende Punkte führen aus, welche rechtlichen Grundlagen nötig sind und was Organisationen tun können, um Barrierefreiheit zu schaffen.

1. Den European Accessibility Act zeitnah und ambitioniert umsetzen

Im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Rechtsaktes zur Barrierefreiheit müssen Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von u.a. Bankdienstleistungen, Online-Handel, elektronischer Kommunikation und von Hardware-Systemen wie Computern, Smartphones etc. gemacht werden. Hier gilt es vorausschauende Regelungen zu finden, so dass nicht nur der Bankautomat barrierefrei nutzbar ist: Er muss auch barrierefrei erreichbar, also zum Beispiel mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein. Die Regelungen müssen zeitnah in Kraft treten. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass Verbraucher*innen leicht nachvollziehen können, welche Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zur Verfügung stehen. Die Barrierefreiheit muss durch eine auf Bundesebene organisierte schlagkräftige Marktüberwachung abgesichert werden. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expert*innen in eigener Sache ist sicherzustellen, auch was die Festlegung der

einschlägigen technischen Standards und Spezifikationen angeht. Diese Arbeit kann nicht ausschließlich ehrenamtlich geleistet werden, es sind entsprechend finanzielle Mittel auch für den Auf- und Ausbau der fachlichen Kompetenzen bereitzustellen.

2. Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen schaffen

Nicht nur der Online-Handel muss künftig barrierefrei sein, das Geschäft um die Ecke auch. Ob Kino, Gaststätte oder Apotheke, Notruf oder Anlaufstellen zum Schutz vor Gewalt, es darf sich nicht die Frage stellen, ob der barrierefreie Zugang möglich ist. Davon profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen: Wer mit Fahrrad oder Kinderwagen unterwegs ist, nutzt ebenfalls Rampen und Aufzüge, leicht verständliche Sprache macht Inhalte auch Menschen zugänglich, die nicht fließend Deutsch sprechen. Statt bei der Umsetzung von Barrierefreiheit weiter auf Freiwilligkeit zu hoffen, muss der Gesetzgeber auch private Anbieter in die Pflicht nehmen. Niemand darf freigestellt sein, die menschenrechtliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit umzusetzen. Solange private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen von der Verpflichtung zur Barrierefreiheit ausgenommen bleiben, sind Menschen mit Behinderung benachteiligt.

3. Umsetzung von Barrierefreiheit fördern

Der barrierefreie Umbau bereits bestehender Gebäude, aber beispielsweise auch die barrierefreie Ausgestaltung von Bildungs- oder Freizeitangeboten kostet Geld. Barrierefreiheit darf daher nicht nur gefordert, sie muss auch entsprechend umfänglich gefördert werden. Hier gilt es Anreize zu setzen, damit Barrierefreiheit von Anfang an umgesetzt wird, denn das ist die letztlich kostengünstigste Option. Darüber hinaus müssen aber auch Förderprogramme aufgelegt werden, die den barrierefreien Ausbau bereits bestehender Angebote und Dienstleistungen möglich machen, sowie Innovationen in diesem Bereich vorantreiben. Wenn über entsprechende Förderprogramme die Möglichkeit besteht, Barrierefreiheit umzusetzen, muss über das Zuwendungs- und Vergaberecht sichergestellt werden, dass öffentliche Mittel nur für barrierefreie Einrichtungen oder Dienste verwendet werden.

4. Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung schaffen

Wenn Menschen mit Behinderungen auf Zugangsbarrieren stoßen, müssen sie die Möglichkeit haben, niedrigschwellig und ergebnisorientiert Beschwerde einzulegen. Hier gilt es sowohl im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Rechtsaktes zur Barrierefreiheit Regelungen zu treffen als auch darüber hinaus. Über Schlichtungsstellen und Verbandsklagen müssen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, ihre Rechte durchzusetzen.

5. Umsetzung von Barrierefreiheit überwachen

Es darf nicht ausschließlich Aufgabe der Verbraucher*innen sein, bei Verstößen gegen Vorgaben zur Barrierefreiheit aktiv zu werden. Die Möglichkeit zur individuellen Beschwerde und Lösungsfindung im Einzelfall muss ergänzt werden durch Strukturen, die die Einhaltung der Barrierefreiheits-Standards überwachen. Wenn Barrierefreiheit nicht umgesetzt wird, obwohl es durch entsprechende Förderprogramme möglich wäre, müssen Konsequenzen folgen können.

6. Im Einzelfall Lösungen finden: Die Pflicht zur Schaffung angemessener Vorkehrungen rechtlich verankern

Barrierefreiheit so umfassend zu gewährleisten, dass alle Menschen vollkommen unabhängig von der Art ihrer Beeinträchtigung Zugang zu allen Lebensbereichen haben, wird lange nicht und vielleicht nie möglich sein. Es wird Menschen mit speziellen oder seltenen Beeinträchtigungen geben, deren Bedürfnisse von geltenden Barrierefreiheits-Standards nicht erfasst werden. Im Einzelfall muss daher die Pflicht zur Schaffung sog. „angemessener Vorkehrungen“ bestehen. Das bedeutet, dass mit Blick auf die konkrete Situation Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Zugang zu ermöglichen. Daher sollte auch die Versagung angemessener Vorkehrungen im Einzelfall als eine Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sanktioniert werden.

7. Über Barrierefreiheit aufklären und ausbilden

Wer im Alltag keine Barrieren erlebt, bemerkt selten, dass sie für andere Menschen bestehen und denkt beim Thema Barrierefreiheit zunächst an Rampen und Aufzüge. Barrieren bestehen aber z.B. auch, wenn Kommunikation oder Orientierung nicht für alle möglich sind. Es bedarf daher Kampagnen zur Bewusstseinsbildung sowie die verpflichtende Aufnahme von Lehrinhalten zum Thema Barrierefreiheit in Ausbildungs- und Studienpläne, Prüfungsordnungen, Weiterbildungsprogramme und Schulungsmodulen aller Berufssparten. Es darf nicht mehr vorkommen, dass z.B. Architekt*innen oder Mitarbeiter*innen des Bauamts ihre Ausbildung absolviert haben, ohne sich dabei jemals mit dem Thema Barrierefreiheit auseinandergesetzt haben. Gleichzeitig müssen Fachleute zur Überprüfung von Vorgaben zur Barrierefreiheit ausgebildet werden.

8. Barrierefreiheit konsequent sichtbar machen und ausräumen

Gerade weil Barrieren oft unsichtbar sind, müssen sie zunächst einmal identifiziert werden. Denn nur wenn Barrieren bekannt sind, können sie ausgeräumt werden. Neben physischen Barrieren und der Übersetzung in Leichte Sprache und Gebärdensprache müssen z.B. auch Organisationsabläufe daraufhin geprüft werden, an welchen Stellen sich Hürden für bestimmte Personengruppen ergeben. Die Offenheit für Veränderung zu kultivieren und denjenigen Gehör zu schenken, die von Ausschlüssen berichten, ist dafür unerlässlich. Es gelingt umso besser, je vielfältiger

Organisationen selbst aufgestellt sind und ihre Nutzer*innen über partizipative Prozesse in diese Form der Organisationsentwicklung einbinden. Das Erfahrungswissen der Beschäftigten und der Nutzer*innen ist eine große Ressource bei der Beseitigung von Barrieren. Ein Beispiel dafür ist die interkulturelle Öffnung von Institutionen, die als bewusst gestaltete Prozesse einen selbstreflexiven Lern- und Veränderungsprozess von und zwischen unterschiedlichen Menschen ermöglichen. Neben der Veränderung von Organisationen bedarf es auch vermehrt der Forschung: Gerade über Barrieren, die Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen begegnen, ist noch wenig bekannt.

9. Partizipation sicherstellen

Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Verbände sind sowohl an der Umsetzung des Europäischen Rechtsaktes zur Barrierefreiheit als auch im Zuge der Erarbeitung eines umfassenden Barrierefreiheitsrechts wirksam zu beteiligen.

Berlin, 29. März 2021

Lisa Marcella Schmidt / Carola Pohlen

Abteilung Gesundheit, Teilhabe und Pflege

Kontakt

Carola Pohlen (behindertenhilfe@paritaet.org)